B/P200998

Erläuterungen zur Anpassung der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. November 2021 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 8. Februar 2022

1. Ausgangslage

Die Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wurde seit der Totalrevision vom 3. November 2020 diverse Male angepasst. Im Zuge der nun notwendig werdenden Verschärfungen hat der Regierungsrat die Verordnung mit Beschluss vom 22. November 2021 einer erneuten Totalrevision unterzogen sowie mit Beschlüssen vom 30. November 2021, 2. Dezember 2021 sowie 25. Januar 2022 angepasst.

Gemäss Art. 23 der Covid-19-Verordnung besondere Lage können Kantone zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG) treffen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert – wobei der Kanton die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung zu beurteilen hat – oder wenn er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG bereitstellen kann.

Die Behörden des Kantons Basel-Stadt beobachten das aktuelle Infektionsgeschehen laufend.

2. Erläuterung zur Anpassung

2.1 § 2 Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen

Verordnung vom 08.02.2022	**Änderungen**
§ 2 Schulen, Kindertagesstätten und Spielgruppen [1] In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten, Kindertagesstätten und Spielgruppen gilt für alle Personen eine Maskenpflicht. [2] Keine Maskenpflicht gilt: a) für Kinder bis und mit Kindergartenstufe; b) … c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichts-	**§ 2 Schulen, Kindertagesstätten und Spielgruppen** [1] In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten, Kindertagesstätten und Spielgruppen gilt für alle Personen eine Maskenpflicht. [2] Keine Maskenpflicht gilt: a) für Kinder bis und mit Kindergartenstufe; b) … c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichts-

maske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind; d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn 1) der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder 2) der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird; e) für Betreuungspersonen in Kindertagesstätten und Spielgruppen in der direkten Betreuung von Säuglingen bis 18 Monaten oder in begründeten Einzelfällen.	maske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind; d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn 3) der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder 4) der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird; e) für Betreuungspersonen in Kindertagesstätten und Spielgruppen in der direkten Betreuung von Säuglingen bis 18 Monaten oder in begründeten Einzelfällen.
[3] Der Nachweis nach Abs. 2 c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht.	[3] Der Nachweis nach Abs. 2 c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht.
[4] Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Fachpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I müssen am wöchentlichen repetitiven Testen (Pooltests) und im Falle eines positiven Poolergebnisses an den individuellen Nachtests (Depooling) teilnehmen.	[4] Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Fachpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I müssen am wöchentlichen repetitiven Testen (Pooltests) und im Falle eines positiven Poolergebnisses an den individuellen Nachtests (Depooling) teilnehmen.
[5] Ausgenommen von den Tests gemäss Abs. 4 sind Personen, die in den letzten 6 Monaten positiv auf eine Sars-Cov-2 Infektion getestet worden sind oder aus medizinischen Gründen an einer Teilnahme verhindert sind.	[5] Ausgenommen von den Tests gemäss Abs. 4 sind Personen, die in den letzten 6 Monaten positiv auf eine Sars-Cov-2 Infektion getestet worden sind oder aus medizinischen Gründen an einer Teilnahme verhindert sind.
[6] Bei Verweigerung der Teilnahme am individuellen Nachtest (Depooling) wird durch das zuständige Departement eine Quarantäne angeordnet.	~~*[6] Bei Verweigerung der Teilnahme am individuellen Nachtest (Depooling) wird durch das zuständige Departement eine Quarantäne angeordnet.*~~

Mit Entscheid des Bundesrats vom 2. Februar 2022 wurde die Kontaktquarantäne per 3. Februar 2022 aufgehoben. Somit ist der Absatz 6 obsolet und kann aufgehoben werden. Bei Verweigerung der Teilnahme an den individuellen Nachtests (Depooling) kann weiterhin eine Busse gemäss § 5 der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen ausgesprochen werden.

3. Geltungsdauer

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 9. Februar 2022 in Kraft. Die Befristung der §§ 2 - 4 gilt weiterhin bis 26. Februar 2022.